

Datenschutzinformation Stadtplanung im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47 d Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments.

Seit dem 25.05.2018 sind in allen EU-Mitgliedsstaaten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten und die Wahrung Ihrer Privatsphäre. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich

Stadt Friedrichshafen
vertreten durch: Oberbürgermeister Simon Blümcke
Adenauerplatz 1
88045 Friedrichshafen
Telefon +49 7541 203-0
E-Mail: stadtverwaltung@friedrichshafen.de.

Zuständiges Fachamt
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Abteilung Landschaftsplanung und Umwelt
Tel. +49 7541 203-54641
E-Mail: umwelt@friedrichshafen.de.

Datenschutzbeauftragter

Externer behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Friedrichshafen
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Telefon: +49 711 8108-14444
E-Mail: datenschutz@friedrichshafen.de

2. Zwecke der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung des oben genannten Verfahrens zur Durchführung der Lärmaktionsplanung. Im Rahmen dieses Verfahrens die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch Untersuchungen der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger, Unternehmen, etc.), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und durch zusätzliche informelle Öffentlichkeitsbeteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit.

Da die abschließende Beschlussfassung über den Umgang mit den Stellungnahmen (Abwägungsentscheidung) nach der Rechtsprechung durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, werden die personenbezogenen Daten, die für die Gewichtung und Abwägung der Belange erforderlich sind, den kommunalpolitischen Gremien (siehe Ziffer 6) nach den Vorgaben der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO sowie der Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen und seiner Ausschüsse vorgelegt.

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten beruht auf § 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO. Sie ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (gemäß, der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem Bundesimmissionsschutzgesetz).

4. Personenbezogene Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten von Personen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben haben,

5. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen und seinen Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung (gemäß Gemeindeordnung für Baden - Württemberg - GemO, Hauptsatzung der Stadt Friedrichshafen

und Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen und seiner Ausschüsse). Die in den Stellungnahmen enthaltenen Namen und Adressdaten werden in den Beschlussvorlagen anonymisiert. Die Stellungnahmen werden nur mit der Lagebezeichnung des Grundstücks (Straße, Hausnummer oder Flurstücknummer) und einer Kennziffer versehen.

- Sofern erforderlich den höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung auf Rechtsmängel des Lärmaktionsplans
- Sofern erforderlich den Gerichten zur gerichtlichen Überprüfung der Wirksamkeit von Lärmaktionsplänen, sofern diese gerichtlich angegriffen werden
- Dritten, denen die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten übertragen wurde

6. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Auch nach Ablauf der Fristen kann für eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Normenkontrollklage) ein Lärmaktionsplan einer inzidenten Prüfung unterzogen werden. Eine dauerhafte Speicherung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in der betreffenden Verfahrensakte ist deshalb erforderlich.

7. Rechte der Betroffenen

Sie haben, soweit keine gesetzliche Regelung dem gegenüber steht, das Recht Auskunft zu erhalten über die Verarbeitung Ihrer Daten, die Verarbeitung einzuschränken oder zu widerrufen, sowie ihre von uns gespeicherten personenbezogenen Daten bei Bedarf korrigieren oder löschen zu lassen. Zusätzlich besteht das Recht auf Datenübertragbarkeit und ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de.